

# Nutzungsbedingungen für die VD2-Software

## § 1 | Geltungsbereich |

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der VD2 GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Nadine Rauß, Singapurstr. 15, 20457 Hamburg (nachfolgend: „Anbieterin“ oder „VD2“), und ihren Kunden (nachfolgend: „Kunde“), die die zeitlich befristete Überlassung der VD2-SaaS-Plattform (nachfolgend: „Plattform“ „Software“ oder „Anwendung“) als Software as a Service bzw. Schnittstellen (insb. das Online-Fragebogentool „Erstellung Verfahrensdokumentation“), Plugins für Drittsoftware, Erweiterungen oder weitere Leistungen hierzu zum Gegenstand haben, selbst wenn dies nicht nochmals gesondert vereinbart wird.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten ausschließlich diese AGB in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Fassung.

Der Kunde stimmt durch Angebotsannahme diesen AGB ausdrücklich zu und verzichtet auf die Geltendmachung eigener abweichender Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufs- und Zahlungsbedingungen. Andere Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn VD2 diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur dann Anwendung, wenn diese gesondert, ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Sollte der Kunde hiermit nicht einverstanden sein, muss er die Anbieterin hierauf sofort schriftlich hinweisen.

(3) Kunden im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, also jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern ist ausgeschlossen.

(4) Soweit die Anwendung auf Dienste Dritter, insbesondere Dokumentenmanagementsystemanbietern (bspw. DocuWare) lediglich aufsetzt bzw. mit diesen zusammenzuwirken im-

stande ist, sind die Dienste Dritter nicht Leistungsgegenstand und nicht von der vorliegenden Vereinbarung umfasst. VD2 übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit und Aufrechterhaltung von Diensten Dritter, insbesondere DocuWare oder sonstige von Dritten betriebenen Plattformen.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch die Anbieterin maßgebend.

(6) VD2 ist zu Änderungen der Leistungsbeschreibungen oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. VD2 wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Sollte durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört werden, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden.

## § 2 | Leistungsgegenstand |

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung der Anwendung sowie die technische Ermöglichung der Nutzung der Anwendung vermittelt Browserzugriff einschließlich der Schnittstelle „Erstellung Verfahrensdokumentation“ (nachfolgend „Schnittstelle“) und die Einräumung von Nutzungsrechten an der Anwendung und der Schnittstelle sowie die Bereitstellung von Speicherplatz für die vom Kunden durch Nutzung der Anwendung erzeugten und/oder die zur Nutzung der Anwendung erforderlichen Daten (im Folgenden: Anwendungsdaten) durch die Anbieterin gegenüber dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.

(2) Die Anwendung unterstützt den Kunden bei der Führung seines (DocuWare)Dokumenten-

managementsystems im Rahmen der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form. Dies umfasst insbesondere und soweit durch den Kunden gebucht:

- Schnittstelle zum Archivieren und Aktualisieren der Verfahrensdokumentation (bei DMS integrierten Lösungen)
- Bereitstellung eines Online-Tools zur Abfrage der relevanten Informationen
- Verfahrensdokumentation bei Kassensystemen und Onlineshops (gegen Aufpreis)
- IKS: halbjährliche Prüfung der abgelegten Informationen

Der Leistungsgegenstand der Anwendung liegt ausschließlich in der Unterstützung bei der Erfüllung der Dokumentationspflichten des Kunden. Die Anwendung überprüft die vom Kunden oder Mitarbeiter eingegebenen Daten nicht auf inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit. Bei den erbrachten Leistungen handelt es sich nicht um Beratungsleistungen, insbesondere keine Leistungen der Steuerberatung. Die erbrachten Leistungen haben den Zweck, den Kunden bei der Erfüllung eigener Dokumentations- und Nachweispflichten zu unterstützen, insbesondere die gegenüber Behörden vorzulegenden Informationen aktuell zu halten und zusammenzutragen. Die in § 10 genannten Entgelte werden ausschließlich für die technische Bereitstellung bzw. Nutzungsrechteinräumung an der Software und der Schnittstelle gezahlt.

(3) Einzelheiten zum Leistungsumfang ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (§ 3) aktuellen Leistungsbeschreibung, die in der Bestellbestätigung per E-Mail als PDF angehängt ist.

### § 3 | Vertragsschluss |

(1) Der Vertragsschluss erfolgt über das Bestellformular der Anbieterin. Ein Anspruch auf Vertragsschluss besteht nicht. Zum Vertragsschluss berechtigt sind ausschließlich unbe-

schränkt geschäftsfähige Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Auf Verlangen der Anbieterin hat der Kunde der Anbieterin einen Identitätsnachweis (z.B. Kopie seines Personalausweises) zuzusenden bzw. seine Umsatzsteueridentifikationsnummer zu benennen und registerrechtliche Eintragung zu dokumentieren. Im Rahmen der Bestellung fragt die Anbieterin die Daten des Kunden ab. Die erforderlichen Daten sind vom Kunden vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

(2) Im Rahmen des Bestellprozesses macht der Kunde Angaben zu seiner Systemumgebung und wählt die von ihm gewünschten Verfahrensdokumentationen und Zusatzleistungen aus. Eine Korrektur kann durch Entfernen des jeweiligen Hakens vorgenommen werden. Durch Klick auf "kostenpflichtig bestellen" gibt der Kunde eine verbindliche Bestellung ab. Durch Versand einer Auftragsbestätigung per E-Mail durch die Anbieterin kommt der Vertrag zustande.

(3) Im Rahmen des Einrichtungsprozesses übermittelt die Anbieterin dem Kunden eine E-Mail mit Links zu den Onlineformularen. Diese sind nur betriebsintern und notwendigen externen Dienstleistern zur Verfügung zu stellen. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort geheim zu halten und Dritten keinesfalls mitzuteilen.

(4) Soweit sich die persönlichen bzw. Firmenangaben des Kunden ändern, ist der Kunde selbst für deren Aktualisierung verantwortlich. Alle Änderungen müssen der Anbieterin über in Textform mitgeteilt werden.

### § 4 | Bereitstellung der Anwendung |

(1) Die Anbieterin hält die Anwendung in der bei Vertragsschluss aktuellen Version ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses (§ 3) auf einer oder mehreren zentralen Datenverarbeitungsanlagen, die sie von Dritten mietet (im Folgenden: Server), zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereit.

(2) Die Anbieterin trägt Sorge dafür, dass die bereitgestellte Anwendung

- für die sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung ergebenden Zwecke geeignet ist,
- während der gesamten Vertragslaufzeit frei von Mängeln ist,
- insb. frei von Viren und ähnlicher Schadsoftware ist, welche die Tauglichkeit der Anwendung zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben

wobei die Anbieterin die branchenübliche Sorgfalt schuldet. Bei der Feststellung, ob die Anbieterin ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht vollkommen fehlerfrei erstellt werden kann.

(3) Die produktive Nutzung der DMS systemintegrierten Anwendung setzt die Durchführung einer Ersteinrichtung der Anwendung einschließlich der Konfiguration der Schnittstelle voraus. Dies umfasst insbesondere:

- Einrichtung der Archive
- Einrichtung der Rollen
- Einrichtung des Prüf-Workflows

Soweit der Kunde die Ersteinrichtung bei VD2 gebucht hat, ergeben sich die vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungsleistungen aus § 8 dieser AGB. Die vom Kunden zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen ergeben sich aus § 9 dieser AGB.

(4) Soweit die Anbieterin die Anwendung selbst herstellt, sorgt sie dafür, dass diese stets dem erprobten Stand der Technik entspricht. Soweit die Anbieterin Teile der Anwendung (bspw. Plugins etc.) von Dritten bezieht, wird sie die bei Vertragsschluss letzte allgemein am Markt verfügbare Version des jeweiligen Teils der Anwendung spätestens drei Monate ab herstellerseitiger allgemeiner Marktfreigabe zur Nutzung durch den Kunden bereithalten.

Soweit die Bereitstellung einer neuen Version oder eine sonstige Änderung dazu führt, dass dadurch die Funktionalitäten der Anwendung, durch die Anwendung unterstützte Arbeitsabläufe des Kunden und/oder Beschränkungen in

der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten beeinträchtigt werden, wird die Anbieterin dies dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung schriftlich ankündigen. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, wird die Änderung Vertragsbestandteil. Die Anbieterin wird den Kunden bei jeder Ankündigung von Änderungen auf die vorgenannte Frist und die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit aufmerksam machen.

(5) Die Anwendung wird auf dem Server regelmäßig, mindestens täglich gesichert. Für die Einhaltung eventueller handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich.

(6) Übergabepunkt für die Anwendung und die Anwendungsdaten ist der Routerausgang des Rechenzentrums des von der Anbieterin beauftragten Hostinganbieters.

(8) Der Kunde hält zum Zugriff auf die Formulare den Webbrowser Google Chrome oder Microsoft Edge in der aktuellen, mindestens jedoch der Vorgängerversion zur aktuellen Version bereit. Für Änderungen am technischen System der Anbieterin gilt die Widerspruchslösung des Abs. 4 Unterabs. 2 entsprechend. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und der Anbieterin bis zum Übergabepunkt ist die Anbieterin nicht verantwortlich.

## § 5 | Verfügbarkeit der Anwendung |

(1) Die Anbieterin schuldet die im Folgenden vereinbarte Verfügbarkeit der Anwendung und der Anwendungsdaten am Übergabepunkt. Unter Verfügbarkeit verstehen die Vertragspartner die technische Nutzbarkeit der Anwendung und der Anwendungsdaten am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Kunden.

(2) Die Anbieterin stellt dem Kunden die Anwendung ab dem Zeitpunkt der Registrierung

bereit, dies jedoch unter Ausschluss der vereinbarten Zeiten angekündigter Nichtverfügbarkeit.

(3) Zur verfügbaren Nutzung zählen auch die Zeiträume während

- Störungen in oder aufgrund des Zustands von nicht von der Anbieterin oder ihren Erfüllungsgehilfen bereit zu stellenden Teilen der für die Ausführung der Anwendung erforderlichen technischen Infrastruktur einschließlich der Dienste Dritter (§ 2 Abs. 3);
- Störungen oder sonstigen Ereignissen, die nicht von der Anbieterin oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen (mit-)verursacht sind, z.B. die Überschreitung einer vereinbarten zugelassenen Beanspruchung der Anwendung;
- unerheblicher Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch;

(4) Angekündigte Nichtverfügbarkeit

(a) VD2 ist in Zeiten der angekündigten Nichtverfügbarkeit berechtigt, die Anwendung und/oder Server zu warten, zu pflegen, Datensicherungen oder sonstige Arbeiten vorzunehmen. Der Kunde erteilt bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass während der gesamten Vertragslaufzeit eine geplante Nichtverfügbarkeit jeden Mittwoch von 20 bis 23 Uhr besteht.

(b) Geplante Updates werden in der Regel einmal pro Halbjahr eingespielt. Die Anbieterin kündigt den Zeitpunkt des Updates sowie zu erwartende Ausfallzeiten mindestens 14 Tage im Voraus an. Im Übrigen werden angekündigte Nichtverfügbarkeiten und deren voraussichtliche Dauer mindestens 7 Tage im Voraus angekündigt. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden.

(c) Nutzung der Anwendung in Zeiten der angekündigten Nichtverfügbarkeit

Wenn und so weit der Kunde in Zeiten der angekündigten Nichtverfügbarkeit die Anwendung nutzen kann, so besteht hierauf kein

Rechtsanspruch. Kommt es bei der Nutzung einer Anwendung in Zeiten der angekündigten Nichtverfügbarkeit zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, besteht für den Kunden kein Anspruch auf Mangelhaftung oder Schadensersatz.

(5) Störungsbehebung

Sofern Reaktions- und Wiederherstellungszeiten nicht gesondert vereinbart sind, wird die Anbieterin im Falle von ungeplanten Nichtverfügbarkeiten den Kunden innerhalb von 48 Stunden während der Geschäftszeiten der Anbieterin (Mo – Fr. 09:00 – 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Schleswig-Holstein) nach Störungsmeldung über die voraussichtliche Dauer der Behinderung unterrichten. Die Anbieterin trägt dafür Sorge, dass die Störungsbeseitigung innerhalb angemessener Zeit eingeleitet wird. Die Anbieterin trägt ferner dafür Sorge, dass die gemeldete bzw. bemerkte technische Störung in einer dem Umfang der Störung angemessenen Zeit beseitigt wird.

## § 6 | sonstige Leistungen der Anbieterin |

(1) Dem Kunden steht während der Vertragslaufzeit ein elektronisches Benutzerhandbuch für die Anwendung zur Verfügung. Den Link mit den Zugängen erhält der Kunde mit der Willkommens-E-Mail nach der Bestellbestätigung. Sofern eine Aktualisierung der Anwendung vereinbart ist und erfolgt, wird das Benutzerhandbuch entsprechend angepasst.

(2) Sofern die Anbieterin Software Dritter als Anwendung bereitstellt und von diesem Dritten keine Dokumentation in deutscher/englischer Sprache allgemein erhältlich ist, ist die Anbieterin berechtigt, allein die ihm zugängliche Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde ist berechtigt, die zur Verfügung gestellte Dokumentation unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für Zwecke dieses Vertrags in angemessener Anzahl zu vervielfältigen. Im Übrigen gelten die unter §§ 7-8

dieser AGB für die Anwendung genannten Nutzungsbeschränkungen für die Dokumentation entsprechend.

(3) VD2 hält einen Kundensupport per E-Mail bereit. VD2 behält sich vor, die Erreichbarkeitszeiten und -kanäle anzupassen. Sofern die Vertragspartner Supportreaktions- und Wiederherstellungszeiten in einem Service-Level-Agreement (SLA) vereinbaren, wird dieses Bestandteil des Vertrages.

(4) Weitere Leistungen der Anbieterin können jederzeit vereinbart werden. Insbesondere können individuelle Anpassungen der Anwendung sowie Supportleistungen nachträglich vereinbart werden. Solche weiteren Leistungen werden, wenn nicht abweichend vereinbart, gegen Erstattung des nachgewiesenen Aufwands zu den allgemeinen Stundensätzen der Anbieterin erbracht.

## § 7 | Nutzungsrechte an und Nutzung der Anwendung |

(1) Der Kunde erhält an der Anwendung und der Schnittstelle einfache (nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare), auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränkte Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

(2) Der Kunde nutzt die Anwendung ausschließlich auf dem Server per Browserzugriff bzw. vermittelt der Schnittstelle. Eine physische Überlassung von Software an den Kunden erfolgt nicht. Der Kunde darf die Anwendung nur im Rahmen der Vertragszwecke durch autorisierte Personen nutzen.

(3) Der Kunde nutzt die Anwendung nur im vereinbarten Umfang. Ansprüche der Anbieterin bei einer Mehrnutzung über die vereinbarte Nutzung hinaus bleiben vorbehalten.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen an der Anwendung oder der Schnittstelle vorzunehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern die Anbieterin sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung

des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außer Stande ist.

(5) Sofern die Anbieterin während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Anwendung vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.

(6) Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insb. nicht berechtigt, die Anwendung über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder die Anwendung Dritten zugänglich zu machen. Insb. ist es nicht gestattet, die Anwendung zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insb. nicht zu vermieten oder zu verleihen.

## § 8 | Mitwirkungspflichten des Kunden |

(1) Die produktive Nutzbarkeit der DMS systemintegrierten Anwendung erfordert die Mitwirkung des Kunden, insbesondere im Rahmen der Erstinstallation. Die Zeitplanung, insbesondere gegebenenfalls von der Anbieterin genannte oder verbindlich zugesagte Termine, geht von einem erfolgreichen Ineinandergreifen der von den Vertragspartnern im Rahmen des Projektes zu erbringenden Leistungen und Mitwirkungen aus. Es ist daher Vertragspflicht des Kunden,

- im Rahmen der Erstinstallation von der Anbieterin zur Verfügung gestellte Unterlagen, insbesondere Fragebögen innerhalb der abgestimmten Termine vollständig ausfüllen;
- im Rahmen des internen Kontrollsystems die von der Anbieterin zur Verfügung gestellten Anfragen ohne vermeidbare Verzögerung beantworten;
- Sofern im Rahmen von Konfigurationen, Wartungen oder Fehlerbehebungen der Zugriff auf die Systeme des Kunden durch die Anbieterin erforderlich sind, der Anbieterin den Fernzugriff eröffnen;

- zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere zur Beistellung von Testszenarien, Ablauf und Zielsetzung der einzurichtenden Dialoge, Auswahl von Sprachen und sonstigen auf Aufforderung der Anbieterin beizubringenden Informationen.

(2) Ist die Anbieterin der Ansicht, dass der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungs- oder Beistelleistung nicht vertragsgemäß erbringt, wird die Anbieterin den Kunden hierauf hinweisen und dem Kunden eine angemessene Nachfrist für die Erbringung der Mitwirkungs- oder Beistelleistung setzen. Solange Mitwirkungs- oder Beistelleistungen nicht vertragsgemäß erbracht sind, ist die Anbieterin von ihrer betreffenden Leistungspflicht und der Einhaltung genannter oder verbindlich zugesagter Termine ganz oder teilweise insoweit und solange befreit, wie die Anbieterin auf die jeweilige Mitwirkung oder Beistellung angewiesen ist. Die Anbieterin ist nicht verantwortlich für Leistungsstörungen, die durch die nicht vertragsgemäße Erbringung von Mitwirkungs-/Beistelleistungen durch den Kunden entstehen.

(3) Durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der Mitwirkungs-/Beistelleistung entstehender Mehraufwand der Anbieterin kann von der Anbieterin gesondert in Rechnung gestellt werden. Gegebenenfalls weitergehende Ansprüche der Anbieterin bleiben unberührt.

## § 9 | Verpflichtungen des Kunden zur sicheren Nutzung

(1) Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung der Anwendung durch Unbefugte zu verhindern; insbesondere stellt der Kunde sicher, dass die verwendeten Passwörter mindestens 8 Zeichen enthalten und sich aus Großbuchstaben, Kleinbuchstaben und Ziffern zusammensetzen.

(2) Der Kunde haftet dafür, dass die Anwendung nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschrif-

ten oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten, insb. Anwendungsdaten, erstellt und/oder auf dem Server gespeichert werden.

(3) Es obliegt dem Kunden, die die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte nach § 7 einzuhalten, insb. wird er

(a) keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von VD2 betrieben werden, eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datenetze von VD2 unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern;

(b) VD2 von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Anwendung durch ihn beruhen oder die sich aus vom Kunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Anwendung verbunden sind;

(c) die berechtigten Endnutzer verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrags einzuhalten;

(d) dafür Sorge tragen, dass er (z.B. bei der Übermittlung von Texten/ Daten Dritter auf den Server der Anbieterin) alle Rechte Dritter an von ihm verwendetem Material beachtet;

(e) nach § 11 Abs. 2 die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er bei Nutzung der Anwendung personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;

(f) vor der Versendung von Daten und Informationen an VD2 diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen;

(g) sofern und soweit ihm einvernehmlich die technische Möglichkeit dazu eröffnet wird, regelmäßig die auf dem Server gespeicherten Anwendungsdaten durch Download sichern; unberührt bleibt die Verpflichtung der Anbieterin zur Datensicherung nach § 4 Abs. 6.



(4) Verletzung der Bestimmungen nach Abs. 1 bis 3 durch den Kunden

(a) Verletzt der Kunde die Regelungen in Abs. 1, - 3 aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann VD2 den Zugriff des Kunden auf die Anwendung oder die Anwendungsdaten sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.

(b) Verstößt der Kunde rechtswidrig gegen Abs. 2 oder 3, ist VD2 berechtigt, die dadurch betroffenen Daten bzw. Anwendungsdaten zu löschen. Im Fall eines rechtswidrigen Verstoßes durch Nutzer hat der Kunde VD2 auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insb. dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

Verletzt der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung der Anbieterin weiterhin oder wiederholt die Regelungen in Abs. 1 bis 3, und hat er dies zu vertreten, so kann die Anbieterin den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.

(c) Im Falle von Pflichtverletzungen durch den Kunden kann VD2 Schadensersatz nach Maßgabe von § 13 geltend machen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten

(5) Der Kunde wird Änderungen an der von der Anbieterin vorgenommenen Konfiguration der Schnittstelle nur in Rücksprache und nach ausdrücklicher Freigabe der Anbieterin in Textform vornehmen und dafür Sorge tragen, dass nur befugte Personen Zugriff auf die Konfiguration der Schnittstelle haben.

(6) Der Kunde ist ohne Erlaubnis der Anbieterin nicht berechtigt, die Software Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu veräußern oder weiter zu vermieten. Die unselbständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Kunden bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Kunden unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

(7) Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Anwendung und die Schnittstelle vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird seine Arbeitnehmer und die sonstigen zur unselbständigen Nutzung berechtigten Personen darauf hinweisen, dass eine Überschreitung des vertraglichen Nutzungsumfangs unzulässig ist.

## § 10 | Entgelte |

(1) Die Anbieterin erhebt zu Vertragsschluss eine einmalige Gebühr pro beauftragter Verfahrensdokumentation bzw. Kasse, sowie während der Vertragslaufzeit eine jährlich zu entrichtende Servicepauschale als Vergütung für die zu erbringenden Leistungen der Einrichtung, Nutzungsgewährung bzgl. der Anwendung und der Schnittstelle sowie Zurverfügungstellung von Speicherplatz einschließlich der Datensicherung für eine On-Premise Installation. Bei einer Miete erhebt die Anbieterin einen monatlichen Betrag, der die Servicepauschale bereits beinhaltet.

(2) Die Servicegebühr einer On-Premise Installation fällt für jeden jährlichen Abrechnungszeitraum ab betriebsfähiger Bereitstellung an und wird jeweils am ersten Werktag des Abrechnungszeitraums im Voraus fällig. Hat der Kunde den Vertrag berechtigterweise außerordentlich gekündigt, so ist die Pauschale zeitannteilig zurückzuzahlen.

(3) Sonstige Leistungen werden von der Anbieterin nach Aufwand (Zeit & Material) zu den jeweils im Zeitpunkt der Beauftragung geltenden allgemeinen Listenpreisen der Anbieterin erbracht.

(4) Gegebenenfalls anfallende gesonderte Vergütungen werden 10 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

(5) VD2 ist berechtigt, die Pauschalen nach Abs. 2 mit einer schriftlichen Ankündigung von 30 Tagen zum darauffolgenden Abrechnungszeitraum zu erhöhen, sofern und soweit sich die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags anfallenden Kosten erhöht haben. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 % des bisherigen Preises, so ist der Kunde berechtigt,

den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von drei Wochen zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu kündigen; macht er von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung, die nicht erhöhten Preise berechnet. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Anbieterin den Kundenzusammen mit jeder Ankündigung hinweisen.

(6) Vergütungen werden zuzüglich MwSt. in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet

(7) Der Kunde ist mit der Ausstellung von Rechnungen in einem elektronischen Format und deren elektronischer Übermittlung (elektronische Rechnungen) einverstanden. VD2 ist berechtigt, bei der Zahlungsabwicklung und Rechnungsausstellung Zahlungsdienstleister einzusetzen.

## § 11 | Datensicherheit, Datenschutz |

(1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insb. die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insb. Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz) beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

(2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Fall eines Verstoßes VD2 von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Die Anbieterin wird personenbezogene Daten des Kunden nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrags erfordert. Der Kunde stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 bestehen, solange Anwendungsdaten im Einflussbereich der Anbieterin liegen, auch über das Vertragsende hinaus.

(5) Die Vertragspartner schließen nach Maßgabe von Art. 28 DSGVO eine Vereinbarung über die Auftragsdatenvereinbarung. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung geht Letztere Ersterem vor.

## § 12 | Geheimhaltung |

(1) Die Anbieterin verpflichtet sowohl sich selbst, als auch ihre Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses erlangten und als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehenden Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse gemäß § 2 Nr. 1 GeschGehG (Geschäftsgeheimnisgesetz) sowie Informationen im Sinne von Geschäftsgeheimnissen, für die keine angemessenen Schutzmaßnahmen im Sinne von § 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG getroffen wurden.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nach Beendigung des jeweiligen Vertrages fort.

(3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, die

- dem Informationsempfänger nachweislich vor Kenntnissgabe durch den anderen Vertragspartner bekannt oder zugänglich gemacht waren;
- dem Informationsempfänger nach Kenntnissgabe durch den anderen Vertragspartner nachweislich auf rechtmäßige Weise durch Dritte bekanntgegeben werden, die keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen;
- infolge von Veröffentlichungen oder aus anderweitigem Grund Gemeingut der Fachwelt waren oder nach Kenntnissgabe wurden.

(4) Unbeschadet vorgenannter Bestimmungen ist die Anbieterin berechtigt, ihren gesetzlichen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihm überlassenen Informationen nachzukommen.

(5) Sofern der Kunde die vorherige Einwilligung in Textform hierfür erteilt, ist VD2 berechtigt



den Kunden gegenüber Dritten als Referenzkunden zu benennen sowie Namen und Logo des Kunden auf die eigenen Internetseiten zum Zwecke der Referenzangabe aufzunehmen. Die Berechtigung besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus bis auf Widerruf durch den Kunden.

### § 13 | Haftung

(1) Die Anbieterin haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Anbieterin im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

(3) Im Übrigen haftet die Anbieterin nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die für die Erreichung des Vertragsziels von besonderer Bedeutung sind, ebenso alle diejenigen Pflichten, die im Fall einer schuldhaften Verletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Insoweit wird nochmals festgehalten, dass weder die Bereitstellung und Aufrechterhaltung von Diensten Dritter, noch die Überprüfung von Eingaben des Kunden oder sonstiger Dritter Vertragspflichten sind. Die verschuldensunabhängige Haftung der Anbieterin auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen; Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung der Anbieterin Änderungen an der Schnittstelle oder der von der Anbieterin eingerichteten Konfiguration vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für die Anbieterin unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben.

(5) Sofern die Datensicherung nicht in den vertraglichen Leistungskatalog der Anbieterin fällt,

ist der Kunde für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem durch die Anbieterin verschuldeten Datenverlust haftet die Anbieterin deshalb ausschließlich für die Kosten der Wiederherstellung des Dienstes auf Basis und mit Stand der Sicherheitskopie des Kunden.

(6) VD2 haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde VD2 auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter.

(7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

### § 14 | Laufzeit, Kündigung

(1) Das jeweilige Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrags (§ 3). Die Laufzeit beträgt 12 Monate und verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn der Kunde nicht mit einer Frist von 30 Tagen vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner seine Vertragspflichten grob vertragswidrig und trotz schriftlicher Abmahnung und/oder Fristsetzung verletzt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde mit der Zahlung von Entgelten oder wesentlichen Teilen hiervon in Verzug gerät und das Entgelt auch nach Mahnung nicht innerhalb angemessener Frist zahlt oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt und/oder ein solches Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

(3) Wird das Vertragsverhältnis wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kunden durch die Anbieterin außerordentlich gekündigt, verpflichtet sich der Kunde, der Anbieterin den aus der außerordentlichen Kündigung resultierenden Schaden zu ersetzen.

(4) Jede Kündigung bedarf der Textform.

(5) Nach der Kündigung ist eine Neuerstellung der Verfahrensdokumentation oder eine Überprüfung im Rahmen des IKS nicht mehr möglich. Die beim Kunden gespeicherten Daten bleiben von einer Kündigung unberührt.

(6) Der Kunde ist für die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (z.B. wegen steuerrechtlicher Vorschriften) bezüglich seiner Kundendaten ausschließlich selbst verantwortlich.

(7) Jede Nutzung der Anwendung oder der Schnittstelle nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

## § 15 | Höhere Gewalt |

Keiner der Vertragspartner ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von dem Vertragspartner nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion,
- Pandemien,
- Überschwemmung,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
- über 6 Wochen andauernder und von dem Vertragspartner nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von einem Vertragspartner beeinflussbare technische Probleme des Internets.

Jeder Vertragspartner hat den anderen über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## § 16 | Schlussbestimmungen |

(1) Auf alle Vertragsverhältnisse mit VD2 findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.

(3) Ergeben sich in der praktischen Anwendung des jeweiligen Vertrags oder dieser AGB Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen

haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung rechtskräftig oder von beiden Vertragspartnern übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.

(4) Soweit diese AGB oder sonstige Vertragsunterlagen auch in andere Sprachen übersetzt werden, dient dies lediglich als Lesehilfe. Bei Streit- bzw. Auslegungsfragen ist jeweils ausschließlich die deutsche Fassung heranzuziehen.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verträge mit VD2 ist, sofern nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet, das für 20457 Hamburg zuständige Landgericht.

--- Stand: Januar 2023 ---